

Vorlage, DS-Nr. 2020/0652

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Wahl der Ortsvorsteher

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Wahl nach § 50 Absatz 2 GO NW unter Berücksichtigung des jeweils erzielten Stimmenverhältnisses bei der Kommunalwahl.
2. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.
3. Für jeden Ortsvorsteher ein Wahlgang.

Listenverbindungen sind nicht zulässig, da für die Wähler zum Zeitpunkt der Stimmabgabe bei der Wahl des Stadtrates keine Listenverbindungen erkennbar waren.

Vorschlagsrecht hat die stärkste Partei im jeweiligen Ortsteil.

Der Rat der Stadt Troisdorf wählt unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtteil erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit folgende Ortsvorsteher/Innen:

Für Altenrath (Vorschlagsrecht SPD): Herr/Frau _____
Für Bergheim (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Eschmar (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für FWH (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Kriegsdorf (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Müllekoven (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Oberlar (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Rotter See (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Sieglar (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Spich (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für West (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Troisdorf (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____

Sachdarstellung:

Gemäß § 39 Absatz 6 GO NW wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteher. Die Ortsvorsteher sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Werden den Ortsvorstehern Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen, sind sie nach § 39 Absatz 7 GO NW zu Ehrenbeamten zu ernennen. Die Hauptsatzung der Stadt Troisdorf sieht in § 3 Absatz 4 die Beauftragung der Ortsvorsteher mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung vor:

- a) der Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen,
- b) dem Überbringen von Glückwünschen der Stadt bei Ehe- und Altersjubiläen,
- c) Der Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen der Brauchtumspflege seiner Ortschaft,
- d) dem Ausstellen von Lebensbescheinigungen.

Für die im Rat der Stadt Troisdorf vertretenen Parteien wurden bei der Kommunalwahl prozentual folgende Stimmenverhältnisse in den einzelnen Stadtteilen erzielt:

Ortschaft	CDU	SPD	Grüne	Linke	AfD	FDP	Regenbogen	Volksabstimmung	Die Partei
Altenrath	13,81	71,12	4,54	0,64	4,45	1,82	0,45	1,36	1,82
Bergheim	47,61	14,94	24,23	2,41	-	5,35	0,69	1,64	3,13
Eschmar	47,41	20,82	16,05	3,67	-	5,92	1,16	2,38	2,59
FWH	35,66	32,66	16,37	3,75	5,25	2,47	1,50	0,49	1,85
Kriegsdorf	45,24	22,32	17,36	2,28	4,09	4,62	1,01	0,80	2,28
Mülleken	46,17	13,46	17,29	1,96	-	16,21	0,59	1,08	3,24
Oberlar	36,41	30,83	15,19	5,33	-	4,01	2,64	2,23	3,35
Rotter See	32,53	29,55	18,85	4,46	3,33	4,39	1,98	1,56	3,33
Sieglar	41,70	24,42	17,80	3,16	4,00	3,22	1,90	0,96	2,83
Spich	38,68	28,20	18,09	2,70	4,72	2,85	1,14	0,69	2,93
West	37,22	24,55	19,30	3,64	6,04	2,51	2,62	0,75	3,37
Troisdorf	33,25	27,80	18,45	4,73	5,74	3,35	2,82	0,90	2,95

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NW, wonach die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, gewählt ist.

Listenverbindungen sind nicht zulässig.

